

Besondere Bedingung Nr. 3239 Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage der Klasse III

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist:

Alarmierung:

Grundsätzlich stiller Alarm über permanent überwachte Leitung oder digitales Übertragungssystem an Exekutive.

Mit Zustimmung der Exekutive kann die Alarmierung auch an nach den Richtlinien des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/ Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs geprüfte Notrufzentralen erfolgen, deren Alarmverfolgung samt Übereinkommen betreffend Fehlalarmbehandlung ebenfalls mit der Exekutive abgestimmt ist.

Bei Raubüberfallanlagen kann der laute Alarm unterdrückt werden; Alarmzeitverzögerungen dürfen 15 Sekunden nicht überschreiten.

Lauter Alarm: 1 eigenversorgte Außensirene mit optischem Signal plus Innensirene.

Scharfschaltung:

Blockschloss oder Codeschloss ohne Verzögerung oder höherwertig. Die mechanischen Schlösser sind mit einbruchhemmenden Beschlägen zu versehen, haben aufbohrsicher zu sein, und für den Schlüssel muss ein Sperrschein vorhanden sein. Zur Anzeige der Scharfschaltung muss eine optische oder akustische Einrichtung vorhanden sein.

Zentrale:

Zentrale gemäß Richtlinien des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (der jeweils gültigen Fassung).

Geforderter Mindestschutz:

Raumschutz und Objektschutz der Wertbehältnisse.

Aufzeichnung:

Kamera bzw. Videogerät.

Wartung:

Nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr durch die Herstellerfirma.